

Satzung für „Freie Montessori Schule Schönebeck e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Freie Montessori Schule Schönebeck e. V.“ und er hat seinen Sitz in Schönebeck.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Gründung und das Betreiben einer Montessori Schule, deren pädagogisches Konzept auf den Grundsätzen der Reformpädagogik Maria Montessoris aufbaut und die Erfahrungen anderer reformpädagogischer Einrichtungen einbezieht. Der Verein ist bemüht, mit erziehungswissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten und die Kooperation mit den Eltern zu organisieren, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen vom Verein erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Von jedem Kind, das die Einrichtung des Vereins besucht, sollte mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins sein.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu vertreten.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und wird durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben.

4. Die Mitgliedschaft endet, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
 - bei Schädigung des Ansehens des Vereins
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Ausschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
6. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle an der Arbeit des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern,
 - bis zu zwei Beisitzenden.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederanzahl unterschritten, so kann der übrige Vorstand ein Mitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kooptieren.



3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, in der ersten konstituierenden Sitzung während der Mitgliederversammlung sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von der/dem Vorsitzenden vertreten, und im Falle der Verhinderung von den zwei Stellvertretern gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung geregelt, ebenso wie die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) berufen. Diese(r) ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.
7. Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise auf Einladung der/des Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und sechs Jahre lang aufzubewahren. Neben den Vorstandsmitgliedern nehmen an den Sitzungen die Geschäftsführung sowie die Leitungen der Einrichtungen des Vereins mit Rede- und Antragsrecht teil.
8. Der Vorstand erstellt am Ende des Jahres den Kassenbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Jahresabschluss einschließlich Mittelverwendung und Rechenschaftsbericht ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Finanzprüfung bereitzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder haften, soweit eine Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist, für Schäden in Ausübung der ihnen übertragenen Verrichtungen dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber lediglich in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung kann von den Mitgliedern ergänzt werden. Gibt es Vorschläge zur Satzungsänderung, sind diese den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt eine/ n Versammlungsleiter/ in.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (keine Vorstandsmitglieder)
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Beratung und Entscheidung über zentrale Themen der Vereinsentwicklung sowie der Fortentwicklung seiner Einrichtungen
 - j) Entscheidung über Ausschlüsse
 - k) Bildung von Arbeitsgruppen
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist ebenfalls erforderlich, wenn 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Es gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an die „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“ und darf durch diese ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An deren Stelle tritt eine Bestimmung, die der Absicht der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11 Ergänzung

Die Satzung vom 12.03.2002 (zuletzt geändert am 15.03.2018) wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.